



Satzung der Gemeinde Dettum über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Beeke-Hus

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs.1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dettum am 25.08.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Dettum der Gemeinde Dettum beschlossen:

Diese Satzung muss aufgrund der Einführung des § 2b UStG ab dem Jahr 2023 bezüglich § 1 Nr. 6 neu beschlossen werden.

§ 1

Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Großer Saal	200,00 €
2. Großer Saal bis 17.00 Uhr für die Dauer bis zu 3 Stunden	80,00 €
3. Halber Saal	100,00 €
4. Halber Saal bis 17.00 Uhr für die Dauer bis zu 3 Stunden	40,00 €
5. Kaution (Nr.1 bis 4)	200,00€
6. Nutzung der Kegelbahn pro Stunde*	17,00 €

*Die in dieser Satzung festgesetzte Gebühr zur Nutzung der Kegelbahn beinhaltet die Umsatzsteuer in der in § 12 (1) UStG jeweils festgelegten Höhe.

Die zu den Dorfgemeinschaftsräumen gehörenden Nebenräume (Küche, Vorratsräume, Toiletten u. ä.) sind in der Benutzungsgebühr enthalten. Die Bewirtschaftung erfolgt grundsätzlich durch den Pächter des Dorfgemeinschaftshauses. Anderweitige Formen der Bewirtschaftung (z.B. externer Caterer) sind mit diesem zu vereinbaren. Die Küche steht nicht für die Zubereitung von Speisen zur Verfügung.

§ 2

Die Gebühren sind sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig und an den Beauftragten der Gemeinde Dettum zu entrichten. Die Kautions wird ebenfalls sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig und wird an den Beauftragten gezahlt. Eventuell anfallende Reinigungskosten werden gemäß § 7 der Satzung der Gemeinde Dettum über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses mit der Kautions verrechnet. Eine Rückerstattung der Kautions erfolgt innerhalb 14 Werktagen per Überweisung.

Befreiung von den Nutzungsgebühren:

a) Für turnusgemäße Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, Gruppierungen und deren Dachorganisationen zu Übungsabenden und Versammlungen, sowie Sitzungen von Gremien der Gemeinde Dettum und der Samtgemeinde Sickinge entstehen keine Nutzungsgebühren. Der Gemeinde / dem Pächter steht das Recht zu, bei Veranstaltungen dieser Art – sollten sie länger als vier Stunden dauern – eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 30,00 € vom Nutzer zu fordern.

b) Bei Rücktritt von Veranstaltungen wird eine Gebühr in Höhe von 50 % erhoben, wenn die Absage innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erfolgt. Sollte eine anderweitige Vergabe der Räumlichkeiten möglich sein, wird diese Gebühr auf die Ausfallgebühr angerechnet. Über Ausnahmen in Krankheits- und Trauerfällen zur Vermeidung von unbilligen Härten entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit den beiden Stellvertretungen

§ 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Dettum vom 31.05.2016 außer Kraft. Die am 03.03.2022 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Dettum tritt nunmehr nicht in Kraft.

Gemeinde Dettum

Dettum, den 25.08.2022

Ole Jahnke
Bürgermeister

